

## Kommentar zum Entwurf für die AFRAC-Stellungnahme 15 „Derivative und Sicherungsinstrumente“

Rz 25

Die Möglichkeit der linearen Auflösung ist zwar nicht Teil der Überarbeitung, aber eine höchst problematische Vereinfachung, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat:

In der Praxis werden heute Fixzinskredite über 20 oder 25 Jahre angeboten, entsprechend gibt es auch Zinscaps mit derart langen Laufzeiten. Wenn jemand im Jahr 2020 einen Zinscap für die Jahre 2021 – 2040 mit zB Zinsobergrenze von 2,5% abschließt, dann braucht man keine besonderen Kenntnisse der Optionsbewertung um zu wissen, dass die Prämie für diese Zinsgarantie im Jahr 2021 deutlich niedriger ist als die Prämie für die Zinsgarantie im Jahr 2040. Durch die lineare Verteilung der Prämie kommt es somit zu einer sehr starken Verschiebung des Aufwands in die früheren Jahre.

Noch schlimmer wird es, wenn der Garantiegeber diese Regel analog anwendet, und die erhaltene Optionsprämie linear über die 20 Jahre Laufzeit verteilt. Es kommt dann zu ungerechtfertigten Einnahmen in den früheren Perioden, was mit dem Vorsichtsprinzip nicht vereinbar ist.

Die Grundregel sollte sein, eine genaue Aufteilung auf die Perioden vorzunehmen. Wenn bei asymmetrischen Derivaten mit kurzer Laufzeit eine lineare Verteilung zu keinen wesentlichen Abweichungen führt, dann ist die Vereinfachung ohnehin durch den Grundsatz der Wesentlichkeit abgedeckt und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden.

Rz 41:

Liegt bei Critical-Terms-Match eine effektive Sicherungsbeziehung vor oder ist die nur ein „Indikator“? Falls Letzteres, was bedeutet das für die konkrete Anwendung? Bestehen zusätzliche Voraussetzungen, damit eine effektive Sicherungsbeziehung vorliegt oder ist eben die Bonität des Sicherungsgebers als zusätzliche Voraussetzung gemeint? Dies ist unklar formuliert.

Was ist mit der „Werthaltigkeit des Grundgeschäfts“ gemeint? Ebenfalls die Bonität des Vertragspartners? Andere, eventuelle Wertminderungen des Grundgeschäfts sollen ja durch das Sicherungsgeschäft ausgeglichen werden? Wenn die Bonität des Vertragspartners gemeint ist, warum wird dies nicht so bezeichnet?

Rz 43:

„Zulässig ist die Trennung von Optionen in einen inneren Wert und einen Zeitwert, wobei....der Zeitwert, sofern er negativ wird, als Drohverlustrückstellung zu erfassen ist.“

Der Zeitwert einer Option wird nicht negativ, sondern er ist für den Schreiber einer Option von Beginn an negativ, dieser negative Wert verringert sich fortlaufend und bei Fälligkeit der Option ist der Zeitwert null. Umgekehrt ist der Zeitwert für den Zeichner der Option immer positiv.

Da eine Option nur vom Zeichner als Sicherungsinstrument eingesetzt werden kann, ergibt sich meiner Ansicht nach nie die Notwendigkeit einer Drohverlustrückstellung.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in den Rz 19-21 bei der Bewertung asymmetrischer Derivate KEINE Zerlegung in inneren Wert und Zeitwert erfolgt. Wenn nun im Rahmen einer Sicherungsbeziehung sehr wohl eine solche Zerlegung erlaubt werden soll, bedarf es einer zusätzlichen Regelung, wie der Zeitwert zu bilanzieren ist. Hier bietet sich allerdings an, bei Abschluss der Option ein Wertpapier in Höhe der erhaltenen Prämie anzusetzen, die über die Optionsfrist verteilt wird (entsprechend dem Bewertungzinssatz nach einer geometrischen Reihe). Da von Beginn an klar ist, dass der Zeitwert zum Ausübungszeitpunkt null beträgt, können während der Laufzeit nur Wertminderungen (bei Absinken des Zinssatzes oder Absinken der Volatilität) eintreten, die voraussichtlich nicht von Dauer sind.

Rz 71c:

Dem Ergebnis der Regelung (zwingende Abspaltung) ist zuzustimmen, dem Inhalt der Regelung jedoch nicht.

Die Abspaltung des Options- oder Wandlungsrechts ergibt sich nämlich nicht, weil ein eingebettetes Derivat vorliegt, sondern weil ein Eigenkapitalinstrument vorliegt. Ein Derivat wird ist gemäß Rz 2 „...ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist...“ Die Definition von Finanzinstrument ergibt sich aus IAS 32. Da Options- und Wandlungsrecht (fixe Zahl von eigenen Aktien gegen fixen Optionsausübungspreis bzw fixes Volumen zu wandlender Verbindlichkeiten) ein Eigenkapitalinstrument sind (so auch die Erläuterung), liegt kein Finanzinstrument und somit auch kein eingebettetes Derivat vor. Davon abgesehen, ist es nach der Stellungnahme gar nicht zulässig, eine Sicherung vorzunehmen, weil weder ein bilanzielles Risiko, noch ein Cashflowrisiko besteht; der Hinweis auf die Absicherung geht daher ins Leere.

So wie in der Erläuterung festgestellt, muss die Trennung des Options- oder Wandlungsrecht erfolgen, weil Eigen- und Fremdkapitalkomponente bei einem zusammengesetzten Instrument zwingend zu erfolgen hat. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 229 Abs 2 Z 2 UGB. Fraglich ist aber, ob Rz 71c die geeignete Stelle für diese Feststellung ist bzw ob dies überhaupt Gegenstand der AFRAC-Stellungnahme 15 ist, es geht hier weder um ein Derivat noch um ein Sicherungsinstrument. Zu überlegen wäre, es bei der Erläuterung zu belassen, die erklärt, dass kein eingebettetes Derivat vorliegt und auf § 229 Abs 2 Z 2 UGB verweist.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Fröhlich